



Bereich: Finanzen
Az: 22-40-01
Datum: 08.11.2006

2006/265
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	05.12.2006	
Rat der Stadt	07.12.2006	

Betreff

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Castrop-Rauxel (Vergnügungssteuersatzung)

Finanzielle Auswirkungen

☐ keine haushaltsmäßige Berührung

☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt die 1. Änderungssatzung (Ersetzungssatzung) zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Castrop-Rauxel vom 13.12.2002 **und** die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Castrop-Rauxel (Vergnügungssteuersatzung) gemäß Anlage 1 und Anlage 2 der Vorlage

Beisenherz

Tesch

Sachverhalt

Nach der zurzeit geltenden Vergnügungssteuersatzung (Anlage 3) werden die im Stadtgebiet aufgestellten Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit mit einem pauschalen Steuersatz (Stückzahlmaßstab) besteuert.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat sich in drei Urteilen vom 13.04.2005 (10 C 5.04, 10 C 8.04 und 10 C 9.04) mit verschiedenen Rechtsfragen der Besteuerung von Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit befasst, insbesondere mit der Zulässigkeit des Stückzahlmaßstabes. Das BVerwG hat entschieden, dass der Stückzahlmaßstab den durch Artikel 105 Abs. 2 a des Grundgesetzes gebotenen zumindest lockeren Bezug zum Vergnügungsaufwand der Spieler dann nicht mehr aufweist, wenn die Einspielergebnisse von Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit mehr als 25 % von dem Durchschnitt der Einspielergebnisse dieser Automaten im Satzungsgebiet abweichen.

Unter Berufung auf diese Rechtsprechung haben 7 Automatenaufsteller bereits gegen Vergnügungssteuerbescheide der Jahre 2004 bis 2006 Klage erhoben. Sie argumentieren, dass eine ausschließliche Stückzahlbesteuerung nach der Rechtsprechung des BVerwG vom 13.04.2005 nicht mehr zulässig und insoweit die derzeitige Vergnügungssteuersatzung nichtig sei. Die in der Vergangenheit erlassenen Steuerbescheide sind in diesen Fällen somit noch nicht bestandskräftig geworden.

In mehreren Eilverfahren prüft das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen derzeit die Zulässigkeit der städtischen Vergnügungssteuersatzung. Auf Vorschlag des Gerichts werden in diesen Fällen derzeit keine Vollstreckungsmaßnahmen bis zur Entscheidung im Hauptsacheverfahren durchgeführt.

Zur Ermittlung einer neuen Besteuerungsgrundlage auf der Basis von Einspielergebnissen hat die Verwaltung mit Schreiben vom 07.02.2006 alle Automatenaufsteller, die im Jahr 2005 in Castrop-Rauxel für mindestens acht Monate Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit aufgestellt haben, angeschrieben und um Mitteilung und Vorlage entsprechender Nachweise (sog. Auslesestreifen) der Einspielergebnisse des Jahres 2005 gebeten.

Angeschrieben wurden 12 Aufsteller von Geldspielgeräten (GSG) in Spielhallen bzw. ähnlichen Unternehmen und 37 Aufsteller von GSG in Gaststätten und sonstigen Orten (z. B. Schnellimbiss).

Im **Jahresdurchschnitt** (bedingt durch Ab- bzw. Anmeldungen von Apparaten) waren in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Jahr 2005 **monatlich** rd. 144 GSG und an den übrigen Aufstellorten rd. 85 GSG aufgestellt.

Gemeldet haben sich auf das Schreiben der Verwaltung vom 07.02.2006 in den nachfolgenden Wochen lediglich 2 Aufsteller von GSG in Spielhallen und 18 Aufsteller von GSG in Gaststätten bzw. sonstigen Orten.

Ordnungsgemäß und nachvollziehbare Nachweise wurden lediglich von 6 Aufstellern eingereicht, die einen bzw. zwei GSG in Gaststätten bzw. an sonstigen Orten aufgestellt hatten. Alle übrigen Angaben sind nicht bzw. nicht ausreichend belegt worden. Insbesondere haben die 2 Aufsteller von GSG in Spielhallen ihre Einspielergebnisse nur für einen Monat belegt. Die übrigen Angaben erfolgten in Form einer tabellarischen Aufstellung ohne jede Nachweise.

Erst im Monat November 2006 hat ein Automatenaufsteller im Rahmen eines gerichtlichen Eilverfahrens die Auslesestreifen der Einspielergebnisse 2005 seiner GSG in seiner Spielhalle dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen vorgelegt. Die Unterlagen wurden der Verwaltung vor kurzem zur Stellungnahme übersandt. Die vorläufige Auswertung hat ergeben, dass die vom BVerwG als noch für zulässig erachtete Abweichungen von dem durchschnittlichen Einspielergebnis bei einem Apparat über- und bei einem Apparat unterschritten wird.

Ob diese Zahlen lediglich eines Automatenaufstellers ausreichen, eine gesicherte Grundlage für ein repräsentatives durchschnittliches Einspielergebnis in Castrop-Rauxel darzustellen, wird seitens der Verwaltung zumindest bezweifelt.

Aufgrund dieser nicht aussagekräftigen und nicht verwertbaren Zahlen der übrigen Automatenaufsteller ist es bislang seitens der Verwaltung nicht möglich gewesen, ein für das Satzungsgebiet der Stadt Castrop-Rauxel nachvollziehbares durchschnittliches Einspielergebnis, getrennt nach Spielhallen bzw. sonstigen Aufstellorten, wie es die Rechtsprechung des BVerwG verlangt, zu ermitteln.

Hilfsweise wurden zur Feststellung der Ermittlung der mtl. Einspielergebnisse im Stadtgebiet die durchschnittlichen Kasseneinhalte zugrunde gelegt, die der Arbeitskreis gegen Spielsucht e. V., Unna, in seiner aktuellen Untersuchung vom September 2006 angibt. Diese Daten basieren auf Angaben des Institutes für Wirtschaftsforschung - ifo - in München.

Danach beträgt der **durchschnittliche** monatliche Kasseneinhalt pro Geldspielgerät in Spielhallen 1.533,88 EUR, in gastronomischen Betrieben 409,03 EUR.

Diese Zahlen stellen die Grundlage für das Kernstück der Neufassung der Vergnügungssteuersatzung dar zur Ermittlung eines prozentualen Steuersatzes als neue Bemessungsgrundlage für künftige Einnahmen aus der Spielgerätebesteuerung. Nach dieser Neufassung schlägt die Verwaltung als neue Bemessungsgrundlage für Apparate mit Gewinnmöglichkeit ab dem Jahr 2007 nunmehr 12 v. H. des Einspielergebnisses vor. Hierbei wurde nicht mehr zwischen den verschiedenen Aufstellorten unterschieden, da erfahrungsgemäß die Kasseneinhalte von Geldspielgeräten in Spielhallen weitaus höhere Beträge beinhalten vergleichbar mit denjenigen Apparaten, die in Gaststätten und an anderen Orten aufgestellt sind. Infolgedessen ist eine Staffelung von Prozentsätzen entbehrlich geworden.

Als Einspielergebnis gilt die Bruttokasse, die auch dem Finanzamt gegenüber nachgewiesen werden muss für die Besteuerung nach dem Umsatzsteuergesetz.

Bei **durchschnittlichen** Kasseneinhalten für GSG von 1.533,88 EUR in Spielhallen bzw. 409,03 EUR aus sonstigen Aufstellorten betrüge die Vergnügungssteuer bei einem Steuersatz von 12 v. H. der Bruttokasse 184,07 EUR bzw. 49,08 EUR. Damit lägen unterstellte durchschnittliche Einspielergebnisse auch in Castrop-Rauxel annähernd in der Höhe der bisherigen Steuersätze nach der Stückzahl (180,00 EUR bzw. 50,00 EUR).

Die Verwaltung hält den Steuersatz in Höhe von 12 v. H. von der Bruttokasse für angemessen. Auch hat die Stadt Castrop-Rauxel zu beachten, dass durch die Höhe des Steuersatzes keine erdrosselnde Wirkung eintritt. Eine erdrosselnde Wirkung tritt ein, wenn der Beruf des Automatenaufstellers durch die Höhe so stark beeinflusst ist, dass die Berufsausübung nicht oder nicht ausreichend gewährleistet wird und somit in nicht zulässiger Weise ein Eingriff in Art. 12 Grundgesetz zu befürchten ist.

Angesichts der Tatsache, dass 12 v. H. der Bruttokasse ein Prozentsatz ist, der sich im Rahmen der Steuersätze anderer Städte bewegt, hält die Verwaltung diesen Steuersatz nicht für erdrosselnd im o. g. Sinne.

Die Verwaltung hat sich für diese Bemessungsgrundlage entschieden, da die bisherige Stückzahlbesteuerung nach der eingangs erwähnten Rechtsprechung des BVerwG nicht unproblematisch ist und damit auch die Rechtmäßigkeit der derzeitigen Vergnügungssteuersatzung auf Dauer gefährdet erscheint.

Die Rechtsprechung des BVerwG betrifft lediglich Geldspielapparate mit Gewinnmöglichkeit. Die Stückzahlbesteuerung von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit ist hiervon nicht berührt. Da die Verwaltung aber damit rechnet, dass zukünftig bei den Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit der Stückzahlmaßstab als einzige Besteuerungsgrundlage auf Dauer auch als nicht zulässig erachtet werden könnte, wird ebenfalls eine Umstellung auf Einspielergebnisse vorgeschlagen.

Die Verwaltung schlägt mangels vorliegender Einspielergebnisse eine Abstufung zu dem 12 %-igen Steuersatz für GSG hier einen Steuersatz von 10 v. H. vor. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass auch bei der Stückzahlbesteuerung unterschiedlich hohe Steuersätze zugrunde gelegt wurden.

Allerdings ist in der Neufassung der Vergnügungssteuersatzung ein Mindeststeuersatz als Pauschbesteuerung vorgesehen. In Anlehnung an die Rechtsprechung des BVerwG vom 13.04.2005 hat die Verwaltung von ihrer Möglichkeit zur Eindämmung der Spielsucht als legitimen Lenkungsziel Gebrauch gemacht und für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit einen stückzahlbezogenen Mindeststeuersatz in bisheriger Höhe vorgeschlagen. Solange dieser Steuersatz den primären, den Vergnügungsaufwand der Spieler angemessenen abbildenden Steuermaßstab auch in seiner tatsächlichen Besteuerungswirkung nicht in Frage stellt, wird er vom BVerwG für rechtmäßig angesehen.

Ob die von der Verwaltung in der Neufassung der Vergnügungssteuersatzung vorgeschlagenen Steuersätze sowohl für Apparate mit als für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit Bestand haben werden, kann zurzeit nur vermutet werden. Die Tendenz der Automatenaufsteller, das wurde in vielen Gesprächen mit Vertretern anderer Gemeinden und Städte deutlich, geht dahin, die Rechtmäßigkeit der Erhebung von Vergnügungssteuer grundsätzlich anzuzweifeln und dagegen Klage zu erheben.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass dem Bundesverfassungsgericht ein Vorlagenbeschluss des Finanzgerichts Hamburg vom 26.04.2005 vorgelegt wurde, der dem Gericht eine Entscheidung darüber abverlangt, ob das Hamburgische Spielgerätesteuergesetz im Einklang mit dem Grundgesetz steht. Es ist nicht absehbar, zu welchem Zeitpunkt das Bundesverfassungsgericht entscheiden wird und ob es sich der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts anschließen oder ggf. andere zusätzliche Maßstäbe für die Ausgestaltung der örtlichen Steuersatzungen entwickeln wird.

Von einer Besteuerung nach Anzahl der Spiele wurde Abstand genommen, weil dieser Maßstab nicht wirklichkeitsnah ist, zudem kennt die Spielverordnung vom 27. 01.2006 den Begriff des „Spiels“ nicht. Nach der neuen Spielverordnung müssen die Auslesestreifen der Automaten nicht mehr zwingend die Anzahl der getätigten Spiele nachweisen. Damit ist eine durchgängig gerechte und gleichmäßige Besteuerung nicht gewährleistet.

Das gleiche gilt für eine mögliche Besteuerung auf der Basis der Geldeinwürfe. Die Anknüpfung an den Geldeinwurf ist nicht zu empfehlen, da auch hier die Auslesestreifen nicht durchgängig den Einwurf ausweisen.

Inwieweit die Änderung der Besteuerungsgrundlage Auswirkungen auf die Höhe der jährlichen Vergnügungssteuern hat, bleibt abzuwarten. Nach Einschätzung der Verwaltung ist anhand einiger weniger vorliegenden Auslesestreifen ein möglicher leichter Rückgang der Vergnügungssteuern nicht auszuschließen.

Vorgehensweise zur Beschlussfassung:

Die Verwaltung beabsichtigt daher, den Rat **zuerst** eine Änderung der bisherigen streitgegenständlichen Satzung in Form der Ersetzungssatzung **und danach** eine Satzungsänderung für die Zukunft durch die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Castrop-Rauxel (Vergnügungssteuersatzung) beschließen zu lassen.

1. Änderungssatzung (Ersetzungssatzung) zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Castrop-Rauxel vom 13.12.2002

Um für die Stadt mehr Rechtssicherheit zu erlangen, soll die bisherige Vergnügungssteuersatzung durch die 1. Änderungssatzung (Ersetzungssatzung) rückwirkend ab Inkraft-Treten der Satzung (01.01.2003) geändert werden. Die bisherige Besteuerungsgrundlage der Stückzahlbesteuerung wird durch die Ersetzungssatzung auf eine Besteuerung nach Einspielergebnissen für Apparate mit Gewinnmöglichkeit umgestellt.

Der rückwirkende Erlass der Ersetzungssatzung ist legitim. Durch die rückwirkend in Kraft gesetzte Satzung wird nicht in einen (erst nach Entstehen der Abgabepflicht) abgeschlossenen Tatbestand mit Wirkung für die Zukunft eingewirkt, sodass es sich hier **nicht** um einen **Fall einer echten, sondern um einen Fall der grundsätzlich unechten Rückwirkung** handelt. Einem etwaigen Vertrauen eines Betroffenen, wegen einer möglichen Unwirksamkeit des Steuermaßstabes, von einer Abgabepflicht auf der Grundlage der ursprünglichen Satzung verschont zu bleiben, fehlt die Schutzwürdigkeit, weil er jedenfalls seit der Verabschiedung der Satzung und deren Bekanntmachung mit einer Belastung durch die entsprechende Abgabe rechnen musste.

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Castrop-Rauxel (Vergnügungssteuersatzung)

Durch die Neufassung der Vergnügungssteuersatzung wird Rechtssicherheit für die Zukunft (In-Kraft-Treten zum 01.01.2007) hergestellt. **Gleichzeitig** tritt die bisherige Satzung vom 13.12.2002, die durch die 1. Änderungssatzung geändert wurde, zum 01.01.2007 außer Kraft. **Daher sollte die Beschlussfassung der Änderungssatzung vor der Beschlussfassung der Neufassung erfolgen.**

Dieser Beschlussvorlage sind als Anlagen beigelegt:

- α 1. Änderungssatzung (Ersetzungssatzung) zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Castrop-Rauxel vom 13.12.2002 - **Anlage 1** -

- ☐ Neufassung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Castrop-Rauxel (Vergnügungssteuersatzung) - **Anlage 2** -
- ☐ Die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 13.12.2002. Sie soll den Vergleich mit dem aktuellen Recht ermöglichen - **Anlage 3** -.

Änderungen in der Neufassung gegenüber der Satzung vom 13.12.2002 sind farblich **(rot)** gekennzeichnet (siehe EDV-Verfahren - more! rubin) bzw. für die Sitzungsvorlage zusätzlich noch unterstrichen worden. Die übrigen Textstellen sind identisch mit denen der bisherigen Satzung.

Hinweise zu den einzelnen Satzungsänderungen:

a) 1. Änderungssatzung (Ersetzungssatzung)

- Ø Zu § 1 Nr. 6: Das Einfügen der Worte "bzw. die Nutzung" ist erforderlich geworden, da nunmehr das Einspielergebnis besteuert wird, welches erst vorliegt, nachdem ein Apparat benutzt wurde. Das Halten alleine reicht somit als auslösenden Tatbestand für eine Besteuerung nicht mehr aus.
- Ø Zu § 8: Infolge der Umstellung von einer Stückzahlbesteuerung auf eine Besteuerung nach Einspielergebnissen für Apparate mit Gewinnmöglichkeit musste dieser Paragraph neu gefasst werden.
- Ø Zu § 8a: Dieser neu eingefügte Paragraph regelt das Besteuerungsverfahren der noch nicht abgeschlossenen steuerlichen Verfahren.

b) Neufassung der Vergnügungssteuersatzung

- Ø Zu § 1 Nr. 1: Der Hinweis "gewerblicher Art" hat deklaratorischen Charakter.
- Ø Zu § 1 Nr. 3: Ab dem 01.01.2007 sollen der Betrieb von Bars, Bordellen, Swinger-, Saunaclubs oder ähnlichen Einrichtungen, die der Prostitution dienen, besteuert werden. Nach Schätzungen der Verwaltung wird mit zusätzlichen Einnahmen von mindestens 15.000,00 EUR gerechnet. Besteuerungsgrundlage ist Größe der benutzten Räume.
- Ø Zu § 1 Nr. 5: Der Hinweis "von Geld oder Gegenständen" hat deklaratorischen Charakter.
- Ø Zu § 1 Nr. 6: Der Betrieb von Musikapparaten soll künftig nicht mehr besteuert werden, da sie kaum noch aufgestellt werden. Daher wurde das Wort "Musik-" ersatzlos gestrichen.

Um Schwierigkeiten einer künftigen Besteuerung von sog. LAN-Partys und den vermehrt aufkommenden Spielen an Personalcomputern vorzubeugen, ist diese Bestimmung mit in die Satzung aufgenommen worden.

Darts und Billard zählen nach der Rechtsprechung seit Jahren schon nicht mehr zu den steuerpflichtigen Spielen, da es sich nicht um Apparate im Sinne dieser Satzung handelt.

Der Hinweis im letzten Satz dient insoweit lediglich der Klarstellung. Erweitert wurde dieser Satz um die Tischfußballgeräte, die in so geringer Zahl zu finden sind, dass auch hier von einer Besteuerung abgesehen wird wie bei den Musikapparaten (siehe oben).

- Ø Zu § 2 Nr. 1: Die steuerfreien Veranstaltungen wurden zur Klarstellung näher erläutert.
- Ø Zu § 2 Nr. 4: Siehe hierzu Hinweis zu § 1 Nr. 6 der 1. Änderungssatzung
- Ø Zu § 3 Abs. 1: Eine Ergänzung war erforderlich im Rahmen der Einführung der neuen Besteuerungsgrundlage im § 1 Nr. 3.
Der Halterbegriff wird im Satz 3 erstmals definiert.
- Ø Zu § 3 Abs. 2: Dieser Absatz wurde neu gefasst. Neben dem Veranstalter wurde nunmehr auch eine Steuerschuldnerschaft des Mitunternehmers eingeführt.
- Ø Zu § 3 Abs. 3: Infolge der Erweiterung der Steuerschuldnerschaft auf mehrere Personen war es erforderlich, auf die Rechtsfolge einer gesamtschuldnerischen Haftung hinzuweisen.
- Ø Zu § 6 Abs. 3: Der Steuersatz von 20 v. H. wurde auf 22 v. H. angehoben, da er seit 2003 unverändert war. Hier folgt die Verwaltung der vorgeschlagenen Höhe in der Mustersatzung des StGB.
- Ø Zu § 7 Abs. 1: Der Hinweis "abzüglich Ausschüttungsbetrag" wurde ebenfalls der Mustersatzung entnommen und hat lediglich deklaratorischen Charakter.
- Ø Zu § 8: Abs. 1 bis Abs. 5 Der Besteuerungsmaßstab von Spielapparaten mit und ohne Gewinnmöglichkeit wird nunmehr auf der Grundlage von Einspielergebnissen durchgeführt.
Bei den Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit wurde ein Mindeststeuersatz in der Form einer Stückzahlbesteuerung eingeführt.

Apparate, die Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere darstellen oder die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben, werden nunmehr mit einem besonders hohen Steuersatz besteuert.

- Ø Zu § 8: Abs. 6 Der Hinweis "Ein negatives monatliches Einspielergebnis eines Apparates ist mit dem Wert 0,-- EUR anzusetzen" hat deklaratorischen Charakter und führt nicht zur Verrechnung mit Steuerforderungen seitens der Stadt Castrop-Rauxel.
- Ø Zu § 8 Abs. 8: Der Hinweis "im Fall der Mindestbesteuerung" hat deklaratorischen Charakter.

- Ø Zu § 8 Abs. 9: Die Worte "und dessen Ersatz/Tausch" sind erforderlich geworden, da nunmehr die Besteuerung von Einspielergebnissen der grundlegende Besteuerungsmaßstab ist und somit auch eine *tageweise Besteuerung* stattfindet, wenn ein Apparat nicht einen vollen Kalendermonat aufgestellt ist.

Außerdem erleichtert es den Abgleich mit den Angaben, die in den Steuerakten vermerkt sind und den vom Feststellungsdienst des Bereichs 32 ermittelten Angaben.
- Ø Zu § 9 Abs. 2: Durch die Einführung der neuen Besteuerungsgrundlage im § 1 Nr. 3 werden für die Bemessungsgrundlage 3,00 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche seitens der Verwaltung vorgeschlagen. Für die übrigen Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 2 verbleibt es bei 1,50 Euro.
- Ø Zu § 10 Abs. 1: Siehe hierzu Hinweis zu § 6 Abs. 3
- Ø Zu § 11 Abs. 2: Die Einfügung des neuen Absatzes 2 soll auch den Inhaber von Räumen oder Grundstücken in die Pflicht zur Anmeldung nehmen.
- Ø Zu § 10 Abs. 3: Dieser Hinweis erlaubt aus Vereinfachungsgründen sowohl für den Veranstalter als auch für die Verwaltung die Anmeldung mehrerer Veranstaltungen in einer Anmeldung.
- Ø Zu § 11 Abs. 3: Der Hinweis im Satz 2 des Absatzes 3 hat deklaratorischen Charakter.
- Ø Zu § 12: Der Steueranspruch entsteht mit der Einführung der Besteuerung nach Einspiel Ergebnissen neuerdings mit der Inbetriebnahme von Apparaten. Die Aufstellung eines Apparates reicht als Begründung hierfür nicht mehr aus.
- Ø Zu § 13: Dieser Paragraf wurde an die neue Besteuerungsgrundlage (Einspielergebnis) angepasst und musste infolgedessen neu gefasst werden.

Die Automatenaufsteller haben künftig Steueranmeldungen (ähnlich wie bei der Umsatzsteuer-Voranmeldung) vorzunehmen, ihre Steuern selber vierteljährlich zu berechnen, durch entsprechende Nachweise (Auslesestreifen) zu belegen und diese zu überweisen. Nur bei Abweichungen erfolgt ein Steuerbescheid durch die Verwaltung. Ansonsten gilt die Steuererklärung als Steuerfestsetzung nach den Bestimmungen der Abgabenordnung.

Vierteljährlich zu entrichtende Vorauszahlungen (auf der Basis der Steuerschuld des Vorjahres) sind auf die Steuern anzurechnen.
- Ø Zu § 14: Der neue Besteuerungsmaßstab zieht Mitwirkungs- und Aufbewahrungspflichten des Automatenaufstellers nach sich. Außerdem finden sich hier Hinweise zur Steueraufsicht.

- Ø Zu § 15: Wird die Steuererklärung nicht oder nicht fristgerecht abgegeben, können Verspätungszuschläge erhoben werden.
- Ø Zu § 16: Im Fall, dass der Steuerpflichtige seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, ist die Höhe einer Steuer zu schätzen.
- Ø Zu § 17: Aus Gründen der Rechtssicherheit gebietet sich ein Hinweis auf datenschutzrechtliche Belange.
- Ø Zu § 18: Der § 18 (in der bisherigen Satzung § 14) wurde entsprechend der neuen Satzung angepasst und vereinfacht im Text abgefasst.
- Ø Zu § 19: Der Hinweis im § 19 hat deklaratorischen Charakter
- Ø Zu § 20: Die Neufassung soll zum 01.01.2007 in Kraft treten.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Änderung der Besteuerungsgrundlage kann zu Mindereinnahmen führen. Die Höhe kann derzeit nicht errechnet werden. Im Gegenzug werden durch die Einführung einer neuen Besteuerungsgrundlage (Betrieb von Bars, Bordellen, Swinger- , Saunaclubs oder ähnlichen Einrichtungen, die der Prostitution dienen) Mehreinnahmen von mindestens 15.000,00 EUR erwartet.

Die Verwaltung rechnet daher mit einem unveränderten Gesamtaufkommen der Vergnügungssteuereinnahmen.

Anlage 1

1. Änderungssatzung vom _____ (Ersetzungssatzung) zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Castrop-Rauxel (Vergnügungssteuersatzung) vom 13.12.2002

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung vom _____ auf Grund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV NRW S. 498) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2005 (GV NRW S. 488) die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Castrop-Rauxel (Vergnügungssteuersatzung) vom 13.12.2002 (Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Castrop-Rauxel vom 20.12.2002) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 6 wird wie folgt geändert:

Hinter die Worte "das Halten" werden durch die Worte "**bzw. die Nutzung**" eingefügt.

2. § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

Steuer nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten bzw. die Nutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl und Dauer der Aufstellung.
- (2) Als Einspielergebnis gilt bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Prüftestgeld, Falschgeld und Fehlgeld.

Apparate, an denen Spielmarken (Chips, Token und dergleichen) ausgeworfen werden, gelten als Apparate mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an Apparaten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können, eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können. Für die Berechnung des Einspielergebnisses ist der hierfür maßgebliche Geldwert zu Grunde zu legen.

- (3) Für das Halten von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach festen Sätzen.
- (4) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat bei der Aufstellung

1) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a) bei

- | | |
|-------------------------------------|--|
| a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit | 12 v. H. des Einspielergebnisses
höchstens 180,00 |
| b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | 50,00 EUR |

- 2) in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten (§ 1 Nr. 6 b) bei
- | | |
|-------------------------------------|---|
| a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit | 12 v. H. des Einspielergebnisses
höchstens 50,00 EUR |
| b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | 30,00 EUR |
- (5) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (6) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (7) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates und dessen Ersatz/Tausch sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.

3. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

§ 8a

Verfahren bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis

- (1) Soweit die steuerlichen Verfahren noch nicht bestandskräftig abgeschlossen wurden, sind geänderte Steuererklärungen abzugeben. Die Steueranmeldung ist für die einzelnen Besteuerungszeiträume (Kalendervierteljahre) nach amtlich vorgeschriebenen Vordrucken bis zu dem von der Stadt Castrop-Rauxel festzusetzenden Termin einzureichen. Bei der Besteuerung nach Einspielergebnissen sind den Steuererklärungen auf Verlangen Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Hersteller, Gerätenamen, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdrucks, Veränderungen der Röhreninhalte, Fehlbeträge und die elektronisch gezählte Kasse enthalten müssen.
- (2) Sollte das Einspielergebnis für die in Absatz 1 genannten Kalendervierteljahre nicht mehr nachweisbar zu ermitteln oder zu berechnen sein oder nicht fristgerecht vorgelegt werden, gelten die in § 8 Absatz 4 genannten Höchstbeträge für Apparate mit Gewinnmöglichkeit als Festbeträge.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2003 in Kraft. Sie gilt für die Zeit vom 01. Januar 2003 bis 31. Dezember 2006. Sie ersetzt im Umfang der Änderung die Vergnügungssteuersatzung vom 13.12.2002. Im Übrigen gilt die Vergnügungssteuersatzung bis zum 31. Dezember 2006 fort.

Anlage 2

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Castrop-Rauxel (Vergnügungssteuersatzung) vom _____

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung vom _____ auf Grund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV NRW S. 498) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2005 (GV NRW S. 488) die folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Betrieb von Bars, Bordellen, Swinger-, Saunacclubs oder ähnlichen Einrichtungen, die der Prostitution dienen;
4. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen -;
5. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
6. das Halten bzw. die Nutzung von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

Die Besteuerung kommt bei denjenigen Apparaten nicht in Betracht, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z.B. Darts, Billardtische, Tischfußball).

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politische, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.

2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten bzw. die Nutzung von Apparaten nach § 1 Nr. 6 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 3 ist Veranstalter der Mieter bzw. der Eigentümer/Erbbauberechtigte der Räume, in denen der Betrieb stattfindet. In den Fällen des § 1 Nr. 6 ist der Halter der Apparate Veranstalter. Halter ist der Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen wurde.
- (2) Als Unternehmer (Mitunternehmer) der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung z.B. Speisen und Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 Erhebungsformen

- (8) Die Steuer wird erhoben als
 1. Kartensteuer nach §§ 5 und 6,
 2. Pauschsteuer nach §§ 7 bis 10.
- (9) Ist die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer, wird die Pauschsteuer erhoben.
- (10) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Kalendermonats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird eine Pauschsteuer nach Absatz 1 Ziffer 2 nur dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraumes die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.

II. Kartensteuer

§ 5 Eintrittskarten

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 11) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Castrop-Rauxel vorzulegen.

- (4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Castrop-Rauxel auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Castrop-Rauxel binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Kartensteuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während und nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Soweit in dem Entgelt Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben enthalten sind, bleiben sie bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Castrop-Rauxel den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (3) Der Steuersatz beträgt **22 v. H.** des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (4) Die Stadt Castrop-Rauxel kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Pauschsteuer

§ 7 Steuer nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Pauschsteuer **6 v. H.** des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge, abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Castrop-Rauxel spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Castrop-Rauxel kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 8 Steuer nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten bzw. die Nutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich nach dem Einspielergebnis.
- (2) Als Einspielergebnis gilt bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Prüftestgeld, Falschgeld und Fehlgeld.

Apparate, an denen Spielmarken (Chips, Token und dergleichen) ausgeworfen werden, gelten als Apparate mit Gewinnmöglichkeiten, wenn die Spielmarken an Apparaten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können, eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können. Für die Berechnung des Einspielergebnisses ist der hierfür maßgebliche Geldwert zu Grunde zu legen.

- (3) Als Einspielergebnis bei Apparaten **ohne Gewinnmöglichkeit** gilt das gesamte Entgelt oder der entsprechende Geldwert, das bzw. der für die Benutzung der Spielgeräte aufgewandt wird.
- (4) Die Steuer nach Abs. 2 beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung **12 v. H.** des Einspielergebnisses.
- (5) Die Steuer nach Abs. 3 beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung **10 v. H.** des Einspielergebnisses, jedoch **mindestens** für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
- | | |
|---|-------------------|
| a) <u>Apparaten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a)</u> | <u>50,00 EUR</u> |
| b) <u>Apparaten in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten (§ 1 Nr. 5 b)</u> | <u>30,00 EUR</u> |
| c) <u>Apparaten, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden</u> | <u>10,00 EUR</u> |
| d) <u>Apparaten, unabhängig vom Aufstellort nach § 1 Nr. 5 a oder b, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben</u> | <u>300,00 EUR</u> |
- (6) Ein negatives monatliches Einspielergebnis eines Apparates ist mit dem Wert 0,-- EUR anzusetzen.
- (7) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (8) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer **im Fall der Mindestbesteuerung** für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (9) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates **und dessen Ersatz/Tausch** sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens bzw. der Nutzung der Tag des Anzeigeneingangs.

§ 9

Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis **3** ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnliche Nebenräume. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche **1,50 Euro** für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 2 und **3,00 Euro** für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- (3) Die Stadt Castrop-Rauxel kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 10 Nach der Roheinnahme

- (1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7, 8 und 9 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt **22 v. H.** Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Castrop-Rauxel spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Castrop-Rauxel kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahmen befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 11 Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis **5** sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Castrop-Rauxel – Bereich Finanzen – schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Zur Anmeldung verpflichtet sind sowohl der Veranstalter als auch der Inhaber der genutzten Räume oder Grundstücke.
- (3) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 4 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort (Dauerveranstaltungen) ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (4) Die Stadt Castrop-Rauxel ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend.

§ 12 Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit der Inbetriebnahme des Apparates an einem in § 1 Nr. 6 genannten Aufstellungsort, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§ 13 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Stadt Castrop-Rauxel ist berechtigt, bei **regelmäßig** wiederkehrenden Veranstaltungen (**§ 1 Nrn. 1 bis 5**) die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum **15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November** zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (2) Für **unregelmäßig** stattfindende Veranstaltungen wird die Steuer vierteljährlich nachträglich oder nach Abschluss der Veranstaltung festgesetzt. Die Stadt Castrop-Rauxel kann Vorausleistungen erheben, die sich nach der Höhe der voraussichtlich zu erwartenden Steuerschuld bemisst. Die für zurückliegende Zeiträume festgesetzte Vergnügungssteuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(3) Bei der Besteuerung von Apparaten nach § 8 hat der Steuerpflichtige auf die voraussichtliche Steuerschuld vierteljährlich Vorausleistungen zu entrichten, die jeweils 25% der Steuerschuld des Vorjahres betragen. Die Vorausleistungen werden mit Bescheid festgesetzt und sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Vorausleistungen werden für alle Apparate eines Aufstellorts in einer Summe festgesetzt.

(4) Sofern sich die Verhältnisse wesentlich ändern, kann der Steuerpflichtige während des Jahres eine Herabsetzung der Vorausleistungen beantragen. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen. Eine wesentliche Änderung der Verhältnisse ist gegeben, wenn die Einspielergebnisse aller Apparate eines Aufstellorts des Kalenderhalbjahres vor der Antragstellung um mehr als 20 v. H. von den festgesetzten Vorausleistungen abweichen.

(5) Bei der Besteuerung von Apparaten nach § 8 hat der Steuerpflichtige die Steuer je Gerät vierteljährlich zu errechnen und auf einer Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erklären. Dabei ist das Einspielergebnis zu Grunde zu legen, welches im jeweiligen Quartal erzielt wurde. Die Datenauslesung muss innerhalb der letzten 5 Kalendertage des Quartals erfolgt sein.

Die Erklärung ist bis zum 15. Kalendertag nach Ablauf des Kalendervierteljahres einzureichen. Die errechnete Steuer ist abzüglich der geleisteten Vorauszahlungen bis zu diesem Zeitpunkt an die Stadtkasse Castrop-Rauxel zu entrichten. Ergibt sich ein Guthaben zugunsten des Steuerpflichtigen, so wird es mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

Die Eintragungen in den Vordrucken sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend der Steueranmeldung zu sortieren.

Die Steueranmeldung muss vom Halter oder seinem Vertreter (Beauftragten) eigenhändig unterschrieben werden.

(6) Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung. Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige seine Steueranmeldung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig abgibt. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(7) Bei der Besteuerung nach Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen nach Abs. 5 Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Hersteller, Geräteart, Geräteart, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdrucks, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, eingesetzten Spielbeträge (Einwurf), ausgezahlten Gewinne (Auswurf), Veränderungen der Röhreninhalte, Fehlbeträge und die elektronisch gezählte Kasse enthalten müssen.

§ 14

Steueraufsicht, Mitwirkungs- und Aufbewahrungspflichten

(1) Sowohl der Veranstalter, die von ihm betrauten Personen, als auch der Inhaber der genutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, den Beschäftigten oder Beauftragten des Bereiches Finanzen zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen Zugang zu den Veranstaltungsräumen und –flächen unentgeltlich zu gewähren.

(2) Der Veranstalter, die von ihm betrauten Personen, als auch der Inhaber der genutzten Räume oder Grundstücke haben bei der Feststellung der Sachverhalte, die für die Besteuerung erheblich sein können, mitzuwirken. Insbesondere sind Auskünfte zu erteilen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle, Dateien und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung unverzüglich und vollständig vorzulegen. Nach vorheriger Absprache sind in Gegenwart der Beschäftigten oder Beauftragten des Bereiches Finanzen aktuelle Zählwerkausdrucke zu erstellen.

(3) Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne von § 12 KAG NRW i. V. mit § 147 AO.

§ 15

Verspätungszuschlag

Wird die Steueranmeldung nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, so können Verspätungszuschläge nach § 12 KAG NRW i. V. mit § 152 AO festgesetzt werden.

§ 16

Steuerschätzung

Verstößt der Veranstalter gegen eine der Bestimmungen dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 12 KAG NRW i.V. mit § 162 AO geschätzt.

§ 17

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung des Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender personenbezogenen Daten gemäß §§ 12 bis 14 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSGVO) bzw. § 12 KAG NRW durch die Stadt Castrop-Rauxel zulässig:
- a) Name, Vorname(n),
 - b) Anschrift,
 - c) Bankverbindung
- (2) Personenbezogene Daten nach Abs. 1 werden erhoben durch Weitergabe oder Übermittlung
- a) aus den Verfahren über die Aufstellung von Geeignetheitsbescheinigungen zur Aufstellung von Spielgeräten bei den Ordnungsbehörden,
 - b) aus dem Einwohnermelderegister und
 - c) in begründeten Einzelfällen nach besonderer gesetzlicher Regelung (z. B. Gewerbeordnung, Abgabeordnung, Bundeszentralregister).
- (3) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchst. b KAG NRW Fassung handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig die Pflichten nach §§ 5, 7, 8, 10, 11, 13 und 14 dieser Satzung verletzt.

§ 19

Geltung des Kommunalabgabengesetzes NRW und der Abgabenordnung

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 – 20 KAG NRW in Verbindung mit den Vorschriften der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 20

In-Kraft-Treten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am **01. Januar 2007** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Castrop-Rauxel vom 13.12.2002 außer Kraft.

Anlage 3

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Castrop-Rauxel (Vergnügungssteuersatzung) vom 13.12.2002

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am _____ nachfolgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen -;
4. Ausspielungen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - d) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - e) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

§ 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
 1. Kartensteuer nach §§ 5 und 6,
 2. Pauschsteuer nach §§ 7 bis 10.
- (2) Ist die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer, wird die Pauschsteuer erhoben.
- (3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu erheben. Finden im Zeitraum eines Kalendermonats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird eine Pauschsteuer nach Absatz 1 Ziffer 2 nur dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraumes die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.

II. Kartensteuer

§ 5 Eintrittskarten

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 11) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Castrop-Rauxel vorzulegen.
- (4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Castrop-Rauxel auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Castrop-Rauxel binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Kartensteuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während und nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Soweit in dem Entgelt Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben enthalten sind, bleiben sie bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Castrop-Rauxel den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (3) Der Steuersatz beträgt **20 v.H.** des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (4) Die Stadt Castrop-Rauxel kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

III. Pauschsteuer

§ 7

Nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Pauschsteuer **6 v.H.** des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Castrop-Rauxel spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Castrop-Rauxel kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 8

Nach der Anzahl der Apparate

- (1) Die Pauschsteuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten wird nach ihrer Anzahl erhoben.
- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	180,00 Euro
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	50,00 Euro
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	50,00 Euro
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	30,00 Euro
- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 4 braucht nicht angezeigt zu werden.

§ 9

Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 2 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnliche Nebenräume. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche **1,50 Euro**. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.

- (3) Die Stadt Castrop-Rauxel kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 10 **Nach der Roheinnahme**

- (1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7, 8 und 9 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt **20 v.H.** Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Castrop-Rauxel spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Castrop-Rauxel kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahmen befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 11 **Anmeldung und Sicherheitsleistung**

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Castrop-Rauxel anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Die Stadt Castrop-Rauxel ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 12 **Entstehung der Steueranspraches**

- (1) Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit dem Abschluss der Veranstaltung.
- (2) Der Vergnügungssteueranspruch (Pauschsteuer nach der Anzahl der Apparate, § 8) entsteht mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 5 genannten Orten.

§ 13 **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Stadt Castrop-Rauxel ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen (§ 1 Nrn. 1 bis 5) die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum **15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November** zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 5 Abs. 4: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 5 Abs. 5: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 7 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 8 Abs. 5: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
8. § 10 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
9. § 11 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen

§ 15

Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die abweichende Festsetzung von Vergnügungssteuersätzen vom 28. Juni 1988 außer Kraft.

Anlage 1 – Finanzielle Auswirkungen –

Vorlage zum Tagesordnungspunkt

I. Gesamtkosten:

davon

	Vermögens-HH	Verwaltungs-HH
Gesamtkosten der Maßnahme:	€	€
- Einnahmen von Dritten:	€	€
= Städtischer Eigenanteil:	€	€

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☐ Haushaltsstelle:
NEIN ☐ Siehe Erläuterungen

Erläuterungen:

Bei Maßnahmen des Vermögens-HH:

- ☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen und zur Genehmigung bei der Aufsichtsbehörde anzumelden.

II. Folgekosten:

	einmalig	jährlich	bis 2012 (HSK-Planung)
Personalkosten	€	€	€
Sachkosten	€	€	€
Erlöse	€	€	€
Mindereinnahmen	€	€	€
Summe	€	€	€

Die Finanzierung der Folgekosten ist im Rahmen des Bereichs-Budgets

im laufenden Jahr

- ☐ gesichert
☐ nicht gesichert

im Finanzplanungszeitraum

- ☐ gesichert
☐ nicht gesichert

III. Es handelt sich um eine Maßnahme, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 81 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.